



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für die Masterstudiengänge
„Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“
und
„Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign
Language“
Vom 1. April 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-14.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ und „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juni 2014 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2014/2014-25.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 werden die Abs. 3 und 4 durch nachstehende Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht in Germanistik erworben haben, werden zum Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ mit der Auflage zugelassen, das Basismodul Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte) und das Aufbaumodul Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte) gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/German Language, Literature, and Cultures“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 2 nicht in Germanistik erworben haben, werden zum Masterstudiengang „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ mit der Auflage zugelassen, folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Semesterwochenstunden	ECTS
Auflagenmodul Gegenwartssprache 1	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6	6
Auflagenmodul Gegenwartssprache 2	Schriftliche Hausarbeit	2	6

²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.

- (5) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums in den Studiengängen „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ und „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ ist bereits vor Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bzw. 2 möglich. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

- a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachgeschichte, ältere Sprachstufe des Deutschen“ (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachtheorie“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- e) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachvergleich“ (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- f) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul (Modulprüfung: 30 Min. mündlich).

²Wenn der Studienschwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ gewählt wird, sind folgende Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren:

- a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachvergleich“ (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)

- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Deutsch als Fremdsprache“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- e) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachpraxis“ (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- f) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul „Deutsch als Fremdsprache“.
(Modulprüfung: 30 Min. mündlich).

³Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus.“

- b) In Abs. 3 Buchst. d) werden die Worte „und Sprachvergleich“ gestrichen; Buchst. e) entfällt Buchst. f) wird zu e).

3. In § 36 werden die Buchst. a) bis d) neu gefasst:

- „a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Deutsch als Fremdsprache“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachpraxis“ (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachvergleich“ (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
- d) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul „Deutsch als Fremdsprache“.
(Modulprüfung: 30 Min. mündlich).“

4. In § 37 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Der Nachweis von Lateinkenntnissen entfällt bei Wahl des Studienschwerpunkts Deutsch als Fremdsprache.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu 3 und 4.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.
- (3) Die Änderung der Zugangsregelungen für die Masterstudiengänge findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/2016 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Januar 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015.

Bamberg, 1. April 2015

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Astrid Schütz

Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 1. April 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2015.